Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9976**
14. Wahlperiode 16. 09. 2002

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 50 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach dem Abgeordnetengesetz (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Anpassung der Höhe der Geldleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Fraktionen des Deutschen Bundestages vorzulegen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

II. Anspruch auf Geldleistungen

Zur Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen ist in § 50 AbgG bestimmt:

„Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt (Absatz 1).

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen (Absatz 2 Satz 1).“

Der in § 50 Abs. 1 AbgG normierte Rechtsanspruch der Fraktionen auf staatliche Geldleistungen findet seine Rechtfertigung darin, dass die Fraktionen Aufgaben erfüllen, die ihnen nach dem Grundgesetz, dem Abgeordnetengesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen.

III. Aufgaben der Fraktionen

1. Zu den Aufgaben der Fraktionen ist in § 47 AbgG bestimmt:

   „Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Bundestages mit (Absatz 1).

   Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente und parlamentarischen Einrichtungen national und international zusammenarbeiten (Absatz 2).

   Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten (Absatz 3).“

2. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sind dessen wichtigste politische Gliederungen.

   Sie sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Als ständige Gliederungen des Parlaments sind sie der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Im Rahmen ihrer Aufgaben steuern und erleichtern die Fraktionen die parlamentarische Arbeit, indem sie insbesondere eine Arbeitsteilung unter ihren Mitgliedern organisieren, gemeinsame Initiativen vorbereiten und aufeinander abstimmen sowie eine umfassende Information der Fraktionsmitglieder unterstützen. Auf diese Weise fassen sie unterschiedliche Positionen zu handlungs- und verständigungsfähigen Einheiten zusammen [BVerfGE 80, 188 (219, 231)].

   Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen die Fraktionen organisatorischer, administrativer und wissenschaftlicher Zuarbeit sowie sächlicher Ressourcen.

   Die Finanzierung der Fraktionen mit staatlichen Geldleistungen soll eine sachgemäße, effektive Fraktionsarbeit im Rahmen der Aufgaben des Parlaments ermöglichen und gewährleisten. Dabei ist die Höhe der Geldleistungen für die Fraktionen nach dem Aufwand zu beurteilen, der in diesem Aufgabenbereich anfällt [BVerfGE 80, 188 (213, 214)].

IV. Höhe der Geldleistungen im Bundeshaushalt 2002

Die Geldleistungen an die Fraktionen gemäß § 50 Abs. 1 und 2 AbgG sind im Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 684 01 für das Haushaltsjahr 2002 auf insgesamt 62 029 000 Euro festgesetzt worden. Der monatliche Grundbetrag ist für jede Fraktion auf 279 056 Euro und der monatliche Betrag für jedes Mitglied auf 5 296 Euro festgesetzt worden.

Die Oppositionsfraktionen erhalten einen weiteren Zuschlag von 15 v. H. auf den Grundbetrag und von 10 v. H. auf den Betrag für jedes Mitglied.

V. Vorschlag im Benehmen mit dem Ältestenrat

1. Nach den bisherigen Kriterien für die Anpassung der Geldleistungen, wonach die Lohn- und Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst sowie die Entwicklung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung zugrunde gelegt wurden, würden sich unter Berücksichtigung der ausweislich der Rechnungslegungen für das Kalenderjahr 2001 zu 78 v. H. für Personalausgaben und zu 22 v. H. für Sachaufgaben verwendeten Geldleistungen folgende Änderungen ergeben:

1.1 Im Haushaltsjahr 2002 würden die Geldleistungen nicht angehoben, obwohl bei der Festsetzung des monatlichen Grundbetrages für jede Fraktion sowie des monatlichen Betrages für jedes Mitglied die Erhöhung ausgewählter Teilindizes für die Lebenshaltung im Juli 2002 gegenüber dem Vorjahresmonat um 3,28 v. H. noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Fraktionen würden damit – wie auch in den Vorjahren – einen Beitrag zu den Einsparungen im Bundeshaushalt leisten.

1.2 Ab dem Haushaltsjahr 2003 würden die Geldleistungen an die Fraktionen (jeweils Grundbetrag und Betrag pro Mitglied) nur unter Berücksichtigung der vorgenannten Erhöhung ausgewählter Teilindizes des Preisindexes für die Lebenshaltung um 0,72 v. H. erhöht. Da die Laufzeit der geltenden Vergütungs- und Lohntarifverträge für den öffentlichen Dienst vom 13. Juni 2000 frühestens am 31. Oktober 2002 endet, könnte insoweit eine Anpassung der Geldleistungen an die Fraktionen im Haushaltsjahr 2003 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgeschlagen werden.

Die bisherigen Oppositionszuschläge blieben unverändert.

2. Es bleibt dem 15. Deutschen Bundestag vorbehalten, im Lichte einer neuen Zusammensetzung des Parlaments diese Berechnungsbasis einer Überprüfung zu unterziehen.

In meinem Bericht vom 27. September 2001 und im Beschluss des Ältestenrates in seiner 64. Sitzung wurde bereits in Bezug auf den Ansatz von Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 684 01 eine vergleichbare Regelung, wie sie mit Beginn der 15. Wahlperiode für Einzelplan 02 Kapitel 02 01 bei Titel 411 03 festgelegt wurde, ab dem gleichen Zeitpunkt für angemessen erachtet.

Berlin, den 11. September 2002

Wolfgang Thierse

Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333